

# Mayrhofen

Marktgemeinde



Hauptstraße 409 – 6290 Mayrhofen

## **Ortspolizeiliche Verordnung**

### **§ 1 Präambel**

Gemäß Artikel 118 Abs. 6 B-VG hat die Gemeinde in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Begründend stützt sich der Gemeinderat auf sicherheitspolizeiliche Bedenken und eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mayrhofen hat in der Sitzung vom 09. September 2020 gemäß § 18 der Tiroler Gemeindeordnung LGBl. Nr. 36 /2001 idgF nachstehende Verordnung beschlossen, um die Lebensqualität der Einheimischen zu stärken, den Zustand des Wohlbefindens vgl. (WHO 1946- Definition Gesundheit) für unsere Gäste zu erhöhen und damit der Erholung deutlich zu dienen.

### **§ 2 Alkoholverbot**

Auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in den Planbeilagen einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden und als Zonen I bis IV farblich dargestellt sind, ist der Konsum von alkoholischen Getränken im Zeitraum von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten.

Hievon ausgenommen sind:

Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke

- a) in behördlich genehmigten Gastgärten während der Betriebszeiten
- b) im Rahmen und im Umfang öffentlicher Veranstaltungen, die nach den Bestimmungen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes genehmigt werden in diesem Zeitraum im öffentlichen Bereich
- c) während Traditionsveranstaltungen (Platzkonzerte oder Ähnliches)

### **§ 3**

#### **Ausschank- und Verabreichungsverbot**

Auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in den Planbeilagen einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden und als Zonen I bis IV farblich dargestellt sind, sind Verabreichungs- und Ausschanktätigkeiten ab 23.00 Uhr im Winter und 24.00 Uhr im Sommer bis 06.00 Uhr verboten. Ebenso ist eine Konsumation in diesem Zeitraum im Freien des gesamten öffentlichen Bereiches untersagt.

Hievon ausgenommen ist:

Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke

- a) im Rahmen und im Umfang öffentlicher Veranstaltungen, die nach den Bestimmungen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes genehmigt werden in diesem Zeitraum im öffentlichen Bereich
- b) bei offiziellen Fußballspielen am Freizeitpark

### **§ 4**

#### **Schischuhverbot**

Auf den in den Planbeilagen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, als Zonen I und II farblich dargestellten Straßen, Wege und Plätze ist das Gehen mit Hartschalenschuhen (Schischuhe oder Ähnliches), sowie das offene Tragen von Schiern, Schistöcken und Snowboards im Zeitraum vom 01. Dezember bis 15. April täglich von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten.

Hievon ausgenommen ist:

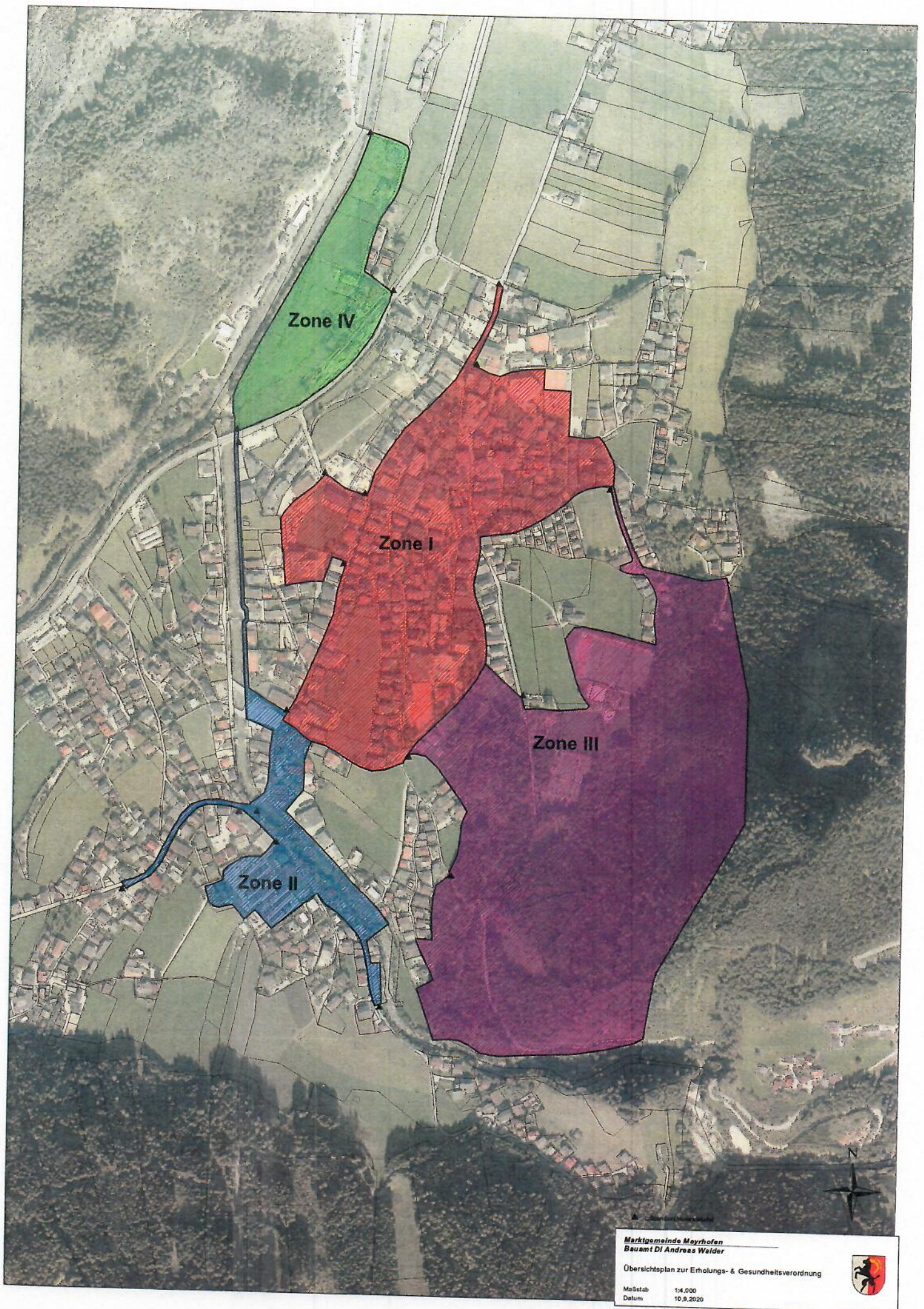
- a) Das Tragen erwähnter Schiausrüstung zum Zwecke des Ein- und Aussteigens bzw. des Be- und Entladens bei Kraftfahrzeugen, bei Gästen im Nahbereich ihrer Unterkunft.

### **§ 5**

#### **Strafbestimmungen**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist diese gemäß § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen.





Zone IV

Zone I

Zone III

Zone II

Marktgemeinde Meyrhofer  
Bauamt DI Andreas Weider  
Übersichtsplan zur Erholungs- & Gesundheitsverordnung

Maßstab 1:4.000  
Datum 10.9.2020

